

## Die verschiedenen Funktionen gemäss HKsÜ

<b>Direkte Funktionen der Zentralen Behörden</b>	
Art. 30 (1)	Die Zentralen Behörden arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten.
Art. 30 (2)	Die Zentralen Behörden treffen die geeigneten Massnahmen, um Auskünfte über das Recht ihrer Staaten sowie die in ihren Staaten für den Schutz von Kindern verfügbaren Dienste zu erteilen.
<b>Funktionen der Zentralen Behörden der Kantone zur direkten Ausübung oder unter Mitwirkung anderer Behörden und Organisationen</b>	
Art. 31 a)	Mitteilungen erleichtern und die Unterstützung anbieten, die in Art. 8 und 9 und im Kapitel V vorgesehen sind
Art. 31 b)	Gütliche Einigungen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes bei Sachverhalten erleichtern, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist
Art. 31 c)	Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Vertragsstaats Unterstützung bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Kindes leisten
Art. 32 a)	Auf begründetes Ersuchen der Zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde einen Bericht über die Lage des Kindes am gewöhnlichen Aufenthaltsort erstatten
Art. 32 b)	Auf begründetes Ersuchen der Zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde die kompetente Behörde ersuchen zu prüfen, ob Schutzmassnahmen erforderlich sind
<b>Funktionen der zuständigen Gerichte oder Schweizer Behörden zur direkten Ausübung oder mit Unterstützung der kantonalen Zentralen Behörde</b>	
Art. 8	Ersuchen zur Kompetenzübertragung: Die zuständige Behörde eines Vertragsstaats kann eine Behörde eines anderen Vertragsstaats auffordern oder durch die Parteien auffordern lassen, dass diese die Kompetenz in einem konkreten Fall akzeptiert.
Art. 9	Ersuchen zur Kompetenzausübung: Die nicht zuständige Behörde eines Vertragsstaats kann eine Behörde eines anderen Vertragsstaats am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes auffordern oder durch die Parteien auffordern lassen, dass diese ihr in einem konkreten Fall die Kompetenzen überträgt.
Art. 33	Ersuchen zur grenzüberschreitenden Unterbringung zur Pflege
Art. 34 (1)	Erhalten oder weiterleiten von relevanten Informationen zum Kinderschutz
Art. 35 (1)	Hilfe leisten zur Sicherstellung der effektiven Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr oder des Einsetzens einer Schutzmassnahme

Art. 35 (2)	Die Behörden eines Vertragsstaats, in welchem der nicht obhutsberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, können auf dessen Antrag Informationen einholen und Feststellungen zu dessen Eignung zur Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr treffen.
Art. 36	Wurde ein Kind ins Ausland verbracht und dort einer schweren Gefahr ausgesetzt so informieren die mit den Schutzmassnahmen betrauten Behörden die Behörden des Aufenthaltsstaates des Kindes
<b><i>Funktionen der zuständigen Gerichte oder Schweizer Behörden</i></b>	
Art. 23 - 28	Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Massnahmen
<b><i>Funktionen der Zentralen Behörden der Kantone oder anderer durch den Kanton definierten Behörden (siehe Art. 2 Abs. 3 BG-KEE)</i></b>	
Art. 40 (3)	Ausstellung einer Bescheinigung dem Träger der elterlichen Sorge oder jedem, dem der Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes anvertraut wurde